

01.12.2021

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Feststellung der Anwendbarkeit von § 28a Absätze 1 bis 6 gemäß § 28a Absatz 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

I. Beschlussfassung

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt gemäß des § 28a Absatz 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a Infektionsschutzgesetzes fest.
2. Diese Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.
3. Die Landesregierung hat den Landtag fortlaufend über die Entwicklung über die im Zusammenhang mit dieser Feststellung getroffenen Maßnahmen zu informieren.

II. Begründung

Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann in den Bundesländern die Situation bestehen oder sich entwickeln, dass eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land weiterbesteht und abseits der Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 7 Satz 1 weitere Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich sind.

Soweit und solange dies der Fall ist, kann der Landtag die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellen. Damit steht ein Instrumentarium zur Verfügung, das eine ausreichende und zweckgerichtete Reaktion auf ein dynamisches Infektionsgeschehen ermöglicht.

Die Feststellung nach Satz 1 gilt als aufgehoben, sofern der Landtag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt. Die Feststellung gilt auch als aufgehoben, sofern der Landtag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung der weiteren Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 erneut feststellt.

Datum des Originals: 01.12.2021/Ausgegeben: 01.12.2021

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen in Nordrhein-Westfalen deutlich beschleunigt. Die Zahl an Neuinfizierten je 100.000 Einwohner lag am 29. November 2021 laut dem Lagebericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei 285,9, die Hospitalisierungsinzidenz bei 4,14. Dies begründet die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Die Feststellung einer solchen konkreten Gefahr einer epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 8 IfSG ist notwendig, um die Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes für anwendbar zu erklären. Diese Feststellung trifft der Landtag mit diesem Beschluss. Damit sind die Voraussetzungen der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder nach § 28a Absatz 8 erfüllt.

Wegen der besonderen Bedeutung soll eine Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen. Zudem wird eine fortlaufende Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag angeordnet.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion

und Fraktion